

ob das Verhalten der Schleuderer unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs zu inhibieren ist. Es kommt zu dem Ergebnis, daß nach den aus der nationalsozialistischen Welt- und Wirtschaftsanschauung zu beurteilenden gesetzlichen Generalklauseln das Vorgehen der angegriffenen Händler als unerlaubte Preisschleuderei zu beurteilen ist.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung — so führt das Gericht aus — verwirft die marxistische Staatswirtschaft und erhebt die freie Wirtschaft zum Grundsatz. Das hat aber nicht zur Folge, daß alles beim Alten bleibt und daß beim Wettbewerb der Wirtschaftskampf aller gegen alle mit dem Ziel größtmöglicher Bereicherung des einzelnen und rücksichtsloser Zurückdrängung des Konkurrenten bestehen bleibt, sondern daß

der Wettbewerb nunmehr vom Standpunkt des Primates der Gemeinschaft betrachtet werden muß,

statt, wie zur Zeit des Liberalismus, aus dem Blickfeld des einzelnen Individuums. „Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung will gerade den zur Katastrophe führenden Folgen des bisherigen Wirtschaftssystems entgegenzutreten, eine gerechtere Verteilung von Besitz und Einkommen herbeiführen und wieder die Schaffung möglichst vieler selbständiger Existenzen ermöglichen, die ihrerseits wieder als Arbeitgeber durch Sicherstellung eines Arbeitsplatzes zur Rettung des deutschen Volkes beitragen.“

Mit Recht weist das Urteil darauf hin, daß der Satz, im Wettbewerbsgesetz finde der Mittelstand keinen Schutz, heute falsch sei, weil der nationalsozialistische Staat im Gegensatz zum marxistischen ein Interesse an der Erhaltung aller Stände habe. Das Gericht kommt zu dem Schluß, daß der nationalsozialistische Staat im Interesse der Gemeinschaft aller Stände alle seine Glieder zum allgemeinen Nutzen zu fördern habe, und daß infolgedessen für ihn auch nicht die Interessen der Verbraucher allein als maßgeblich bezeichnet werden können.

Das Gericht bestreitet infolgedessen den Schleuderern das Recht, sich darauf zu berufen, daß ihre Kalkulation den Verbrauchern nützlich sei.

„Das gemeinwirtschaftliche Interesse umfaßt den Schutz aller Beteiligten in geschlossener Kette vom Erzeuger bis zum Verbraucher, erfaßt mithin auch den Kreis der Verteiler, den Einzelhandel.“ Das Gericht

fährt fort, daß sich in der heutigen Zeit alle Stände äußerste Beschränkungen aufzuerlegen hätten. Die staatliche Wirtschaftsführung habe deshalb angeordnet, daß eine Erhöhung der Lukrativität der Betriebe nur im Wege der Steigerung des Konsums erstrebt werden dürfe, daß dagegen alle Preise auf der Grenze unterster Kalkulation gehalten werden müßten, und dementsprechend nur eine bescheidene Rentabilität in sich schließen dürften.

Das Gericht hat festgestellt, daß in dem seiner Entscheidung unterliegenden Fall diese Grenze unterster Rentabilität von den Verbandsmitgliedern eingehalten, von den Schleuderern aber unterschritten worden ist. Deshalb hat es ihr Geschäftsgebaren untersagt.

„Wer die Mindestnußenspanne, von deren Einhaltung die Existenz eines ganzen Standes am hiesigen Platze abhängt, unterbietet, verstößt gegen den Grundsatz: Gemeinnuß geht vor Eigennuß, handelt gemeinschädlich und treibt nach heutiger Wirtschaftsauffassung ruinöse Preisschleuderei.“

Solche gemeinschädliche oder sonst von übermäßigem Eigennuß getragene Rechtsausübung ist aber unzulässig und sittenwidrig.

Mit Recht kommt das Gericht darüber hinaus aber auch noch zu dem Ergebnis, daß solcher Wettbewerb auch nach der früheren Rechtsprechung als unzulässig und sittenwidrig anzusprechen ist, weil die angefochtene Preisstellung als mißbilligungswerter Schädigungswettbewerb angesprochen werden muß, da nicht die bessere Leistung und der niedrigere Preis es sind, wodurch die Konkurrenten überflügelt werden, sondern die Tatsache, daß durch einige Lockartikel den anderen Konkurrenten, die diese ruinöse Preiskonkurrenz nicht betreiben, die Kunden weggeholt werden. „Sobald alle Konkurrenten das gleiche täten, würde der Vorsprung der einzelnen sofort aufhören. Allerdings wäre damit auch die Existenzvernichtung des weitaus größten Teiles der hiesigen Einzelhändler besiegelt, nämlich all derer, deren Umsatz nicht so groß ist, daß sie trotz eines geringeren Kleinverkaufspreises noch ihr Existenzminimum finden.“

Es wäre gut, wenn dieses Urteil, das neue gute Wege geht, in weitestem Maße Schule machen würde. Damit wäre nicht nur dem einzelnen, damit wäre auch der Gesamtheit gedient, weil die hier aufgeführten Grundsätze eine Verwirklichung der nationalsozialistischen Parole bedeuten, daß Gemeinnuß vor Eigennuß geht. (I/506)

## Eine solche Uhr kaufe ich mir bestimmt auch!

Ausstellungen als Werbemittel für Uhren — Nachlese von der IBA.

Wie ungeheuer wenig weiß das Laienpublikum von Uhren. Nicht nur, daß die meisten Menschen über den Gebrauch und Verwendungszweck einiger Uhrenarten absolute Unkenntnis haben, sie sind überhaupt ganz erstaunt, wenn sie sehen, wie viele und schöne Uhren es doch gibt. Uhren für jeden Verwendungszweck und Uhren für jede Wohnungseinrichtung.

Auf dem Stand der Uhrmacher-Zwangsinnung Berlin auf der Achten Internationalen Büroausstellung hatte ich ein dankbare Aufgabe zu erfüllen. Es galt, die Besucher auf die Uhrenaussstellung aufmerksam zu machen, sie zum Verweilen am Stand zu veranlassen und vor allen Dingen Interessenten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Also nur gestellte Fragen beantworten? O nein! Auch unaufgefordert sich dem Interessenten zur Seite

stellen und ein Gespräch über Uhren mit ihm beginnen. Er wird dankbar für eine solche Aufmerksamkeit sein, die es ihm erspart, selbst diesen ersten Schritt zu tun. Die zwanglose Plauderei bringt viele Laienansichten an die Oberfläche, die durch längere Ausführungen von mir richtiggestellt werden müßten.

Das war besonders deshalb eine schöne Aufgabe, weil ich dabei fast immer sehr aufmerksame Zuhörer hatte. Viele Besucher hatten sich bisher gar keine Gedanken über die Uhr gemacht und somit auch nicht den Wunsch verspürt nach einer solchen. Erst dann, wenn sie alle Vorzüge kennen, die der Besitz einer Uhr mit sich bringt, wenn sie den Wert der Uhr durch Aufklärung richtig einschätzen, stehen sie der Uhr nicht mehr so fremd gegenüber, und es keimt in ihnen das Verlangen, diese oder jene Uhr zu besitzen.